

# **Katholische Spital- und Krankenseelsorgerinnen und –seelsorger der deutschsprachigen Schweiz**

## **Vereinsstatuten**

### **1. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "Verein der Katholischen Spital- und Heimseelsorgerinnen und –seelsorger der deutschsprachigen Schweiz" besteht seit 1970 ein Verein nach Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 2**

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Geschäftsstelle (Sekretariat).

### **2. Zweck**

#### **Art. 3**

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Anliegen der Spital- und Krankenseelsorge durch Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung und durch Pflege der Kollegialität.

#### **Art. 4**

Aufgaben des Vereins sind:

- Vertretung der Anliegen der Spitalseelsorgenden gegenüber der Deutschschweizer Ordinarienkonferenz und gegenüber anderen kirchlichen und staatlichen Organen.
- Ökumenische Zusammenarbeit in Spital- und Krankenseelsorge insbesondere mit der Vereinigung der evangelisch reformierten Spital- und Heimseelsorgenden.
- Interdisziplinäre Austausch mit Personen und Institutionen verschiedener Fachgebiete des Gesundheitswesens
- Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netzwerk der Spitalseelsorgenden (European Network of Health Care Chaplaincy ENHCC)

### **3. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5**

Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die als Seelsorgerin oder Seelsorger in einem kirchlichen Auftragsverhältnis, hauptberuflich, teilzeitlich oder ehrenamtlich arbeiten.

Ausserordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Anliegen professioneller Spitalseelsorge interessieren. Sie haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf die Mitgliederversammlung hin.

#### **Art. 8**

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit

Appellationsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit absolutem Mehr.

#### **4. Organisation**

##### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. interne Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

##### **a. Die Mitgliederversammlung**

##### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und zwei interne Kassenprüfer / interne Kassenprüferinnen. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und behandelt weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

##### **Art. 11**

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von 12 Wochen vom Vorstand geschehen.

##### **Art. 12**

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Handmehr der an der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Zwei stimmberechtigte Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

##### **b. Der Vorstand**

##### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Präsidenten/ der Präsidentin, der Aktuarin / dem Aktuar und dem Kassier / der Kassierin. Er konstituiert sich selbst. Es ist jedoch wünschenswert, dass in ihm bis zu sieben Mitglieder Einsitz nehmen; diese vertreten soweit als möglich die verschiedenen Diözesen und Regionen der Deutschschweiz. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich; besondere Auslagen werden ihnen vergütet.

##### **Art. 14**

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Erledigung aller Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.

##### **Art. 15**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

##### **Art. 16**

Ein Rücktritt muss mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand offiziell angekündigt werden.

**Art. 17**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

**Art. 18**

Der Stichtscheid obliegt dem Präsidenten/ der Präsidentin.

**Art. 19**

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien.

**5. Mittel und Mitgliederbeiträge****Art. 20**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den Mitglieder- und Tagungsbeiträgen
- freien Zuwendungen von Institutionen oder Privatpersonen

Die Mitgliederversammlung legt auf Antrag des Vorstandes den Mitgliederbeitrag fest.

Die interne Kontrolle der Rechnung und der Kasse ist gewährleistet.

**6. Haftung****Art. 21**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

**7. Änderung der Statuten****Art. 22**

Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

**8. Auflösung des Vereins****Art. 23**

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr der Anwesenden erforderlich. Ein eventuelles Vereinsvermögen geht an eine Institution, die den Anliegen des Vereins nahe steht. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

**9. Schlussbestimmung****Art. 24**

Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB zur Anwendung.

Die Statuten des Vereins der Katholischen Spital- und Heimseelsorgerinnen und –seelsorger sind an der Gründungsversammlung am 27. August 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Einsiedeln, 27. August 2007

Die Präsidentin / der Präsident:

Die Aktuarin / der Aktuar:

Lucia Hauser

Valeria Hengartner-Ponzio